

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Verwaltungsanweisung über organisatorische Rahmen- bedingungen beim Brandschutz an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Brandschutzgrundsätze)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 23/2020

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

29. Jahrgang/8. Juli 2020

Verwaltungsanweisung

über organisatorische Rahmenbedingungen beim Brandschutz an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Brandschutzgrundsätze)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Regelungsgegenstand
 - 2 Geltungsbereich
 - 3 Verantwortung für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren
 - 3.1 Die Präsidentin oder der Präsident
 - 3.2 Leitungen der Organisationseinheiten
 - 4 Aufgaben der Leitungen und Beschäftigten für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren
 - 4.1 Die Präsidentin oder der Präsident
 - 4.2 Leitungen der Organisationseinheiten
 - 4.3 Beschäftigte
 - 5 Aufgaben der Technischen Abteilung für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren
 - 6 Aufgaben der Brandschutzkräfte und Hausmeisterinnen oder Hausmeister für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren
 - 6.1 Einteilung von Brandschutzkräften
 - 6.2 Bestellung und Benennung von Brandschutzkräften
 - 6.3 Zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter
 - 6.4 Örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann
 - 6.5 Örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer
 - 6.6 Örtliche Hausmeisterin oder örtlicher Hausmeister
 - 7 Inkrafttreten
- Anhang

1 Regelungsggegenstand

(1) Die Verwaltungsanweisung über organisatorische Rahmenbedingungen beim Brandschutz an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Brandschutzgrundsätze) regelt ergänzend zu den bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Regelwerken und in nachstehender Reihenfolge zu den jeweils geltenden Fassungen:

- a) der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenhausordnung),
- b) der Rahmenbrandschutzordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenbrandschutzordnung),
- c) der Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin,

die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Beschäftigten und Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke vor Brandgefahren und geben Hinweise für das Verhalten in Notfällen.

(2) Die HU-Brandschutzgrundsätze basieren auf den Verwaltungsvorschriften über organisatorische Rahmenbedingungen beim Brandschutz im Land Berlin (VV Brandschutzgrundsätze) vom 14. Mai 2018 und sind an die organisatorischen Rahmenbedingungen der Humboldt-Universität zu Berlin angepasst.

(3) Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) dienen der Verhinderung der Brandentstehung und der Brandausbreitung. Sie werden in bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen unterschieden.

(4) Abwehrende Maßnahmen zur Bekämpfung von Brandgefahren (abwehrender Brandschutz) schließen alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte ein.

(5) Die Verhütung von Brandgefahren obliegt der Verantwortung aller Beschäftigten und Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke.

(6) Im Rahmen der Organisation und Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes sind die Belange von Menschen mit Behinderung gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen besonders zu berücksichtigen.

2 Geltungsbereich

(1) Die HU-Brandschutzgrundsätze gelten für alle von der Humboldt-Universität zu Berlin genutzt

ten oder betriebenen Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke.

(2) Ferner gelten die HU-Brandschutzgrundsätze für gemietete oder an Dritte ganz oder teilweise zur Nutzung überlassene Gebäude, bauliche Anlagen und Grundstücke.

3 Verantwortung für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

3.1 Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist im Rahmen der HU-Brandschutzgrundsätze für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Organisation des Brandschutzes verantwortlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nachgeordnete Leitungen (siehe Nummer 3.2) durch Dienstanweisung damit beauftragen, Aufgaben nach dieser Verwaltungsanweisung in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung erfolgt funktionsbezogen und legt den Verantwortungsbereich sowie die Befugnisse der Beauftragten fest. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist der nachgeordneten Leitung, der Personalvertretung, der Personalabteilung sowie der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten auszuhändigen. Die Gesamtverantwortung (Überwachungs- und Kontrollpflicht) der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt hiervon unberührt.

3.2 Leitungen der Organisationseinheiten

(1) Leitungen der Organisationseinheiten im Sinne der HU-Brandschutzgrundsätze sind:

- a) die Mitglieder des Präsidiums mit den direkt zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Organisationseinheiten,
- b) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der zu der Universitätsverwaltung zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Organisationseinheiten,
- c) die Leiterinnen und Leiter der zu den Zentraleinrichtungen zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten,
- d) die Leiterinnen und Leiter der zu den Gremien, Beauftragten und Vertretungen (Personalvertretungen und Studierendenvertretungen) zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten,
- e) die Leiterinnen und Leiter der zu den Fakultäten zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten mit Ausnahme der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- f) die Leiterinnen und Leiter der zu den weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organisationseinheiten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten (die Dekaninnen oder die Dekane) können nachgeordnete Leitungen (geschäftsführende Direktorinnen oder Direktoren) der Organisationseinheiten (Institute) durch Dienstanzweisung damit beauftragen, Aufgaben nach dieser Verwaltungsanzweisung in eigener Verantwortung wahrzunehmen (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz). Die Beauftragung erfolgt funktionsbezogen und legt den Verantwortungsbebereich sowie die Befugnisse der Beauftragten fest. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist der nachgeordneten Leitung, der Personalvertretung, der Personalabteilung sowie der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten auszuhändigen.

4 Aufgaben der Leitungen und Beschäftigten für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

4.1 Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

- a) bestellt die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten, sofern Sie diese Aufgabe gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 nicht an eine nachgeordnete Leitung übertragen hat (Abbildung 1). Eine Ausfertigung der Beauftragung ist der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten, der Personalvertretung sowie der Personalabteilung auszuhändigen.
- b) legt in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren nach Nummer 1 Absatz 3 fest, um den Brandschutz an der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen dieser Verwaltungsanzweisung sicherzustellen, sofern sie diese Aufgabe nicht nach Nummer 3.1 Absatz 2 an eine nachgeordnete Leitung übertragen hat.
- c) überwacht und kontrolliert die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der Gesamtverantwortung.

4.2 Leitungen der Organisationseinheiten

(1) Den Leitungen obliegen:

- a) die Einhaltung der HU-Brandschutzgrundsätze, der HU-Rahmenhausordnung sowie der HU-Rahmenbrandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Benennung und Einweisung mindestens einer örtlichen Brandschutzobfrau oder eines örtlichen Brandschutzobmannes für ihre oder seine Organisationseinheit (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz) (Abbildung1); eine Ausfertigung der Benennung ist der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann, der Personalvertretung, der Personalabteilung sowie der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten auszuhändigen,

- c) die Benennung und Einweisung von örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern (mindestens fünf Prozent der in der Organisationseinheit tätigen Beschäftigten) für seine Organisationseinheit (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz) (Abbildung 1); eine Ausfertigung der Benennung ist der örtlichen Brandschutzhelferin oder dem örtlichen Brandschutzhelfer, der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann, der Personalvertretung, der Personalabteilung sowie der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten auszuhändigen,
- d) das Veranlassen der regelmäßigen (alle vier Jahre) Aus- und Weiterbildungen der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns sowie der örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer in Abstimmung mit der Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalentwicklung, Sachgebiet Berufliche Weiterbildung,
- e) die regelmäßige (mindestens einmal pro Jahr) und gegen Unterschrift aller in der Organisationseinheit tätigen Beschäftigten zu bestätigende Information und Unterweisung über die HU-Brandschutzgrundsätze, der HU-Rahmenhausordnung sowie der HU-Rahmenbrandschutzordnung, insbesondere über das brandschutzgerechte Verhalten, die Alarmsignale, die Flucht- und Rettungswege sowie über die Sammelstellen, sofern nicht häufigere Information und Unterweisung sich als Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben,
- f) die gegen Unterschrift zu bestätigende Erstinformation und Erstunterweisung aller neu in der Organisationseinheit tätigen Beschäftigten über die HU-Brandschutzgrundsätze, die HU-Rahmenhausordnung sowie die HU-Rahmenbrandschutzordnung, insbesondere über das brandschutzgerechte Verhalten, die Alarmsignale, die Flucht- und Rettungswege sowie über die Sammelstellen,
- g) die regelmäßige (mindestens alle drei Jahre) Organisation, Veranlassung und Durchführung von Brandschutzübungen (Handhabung von Löscheinrichtungen) in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten, sofern nicht häufigere Übungen (bindend für das gesamte Gebäude ist das kürzeste Übungsintervall) sich als Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben,
- h) die regelmäßige (mindestens alle drei Jahre) Organisation, Veranlassung und Durchführung von Räumungs-/Evakuierungsübungen in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten, sofern nicht häufigere Übungen (bindend für das gesamte Gebäude ist das kürzeste Übungsintervall) sich als Maß-

- nahme aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben,
- i) die regelmäßigen (mindestens alle drei Monate) Kontrollen der zur Organisationseinheit gehörenden oder dieser nach Absatz 2 zugewiesenen Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Einhaltung des Rauchverbotes, rechtskonforme Lagerung von Gefahrstoffen, Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Freihalten des Schließbereichs von Rauch- und/oder Brandschutztüren mit automatischen Schließeinrichtungen, Wartung der Löscheinrichtungen, Sichtprüfung der Gefährdungsbeurteilung, Aktualität der Flucht- und Rettungspläne),
 - j) die Erstellung, Aktualisierung und Bekanntmachung der gebäudespezifischen Alarmpläne (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz) in Abstimmung mit der zentralen Brandschutzbeauftragten oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten,
 - k) die Meldung festgestellter brandschutzrelevanter Mängel sowie Veränderungen in oder an Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken an die Technische Abteilung sowie an die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten,
 - l) die Erstellung, Aktualisierung, Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches in und an Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, mit denen Beschäftigte, Studierende, sonstige Nutzerinnen und Nutzer, Feuerwehr und anderweitige Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die unter Nummer 5 Absatz 7 beschriebenen Pläne, Aushänge, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches.
- Dies gilt nach jeder baulichen Veränderung und/oder einer veränderten Nutzung der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke im Zuge selbst veranlasster Maßnahmen.
- m) der Aushang hausinterner Brandschutzhinweise für besondere Bereiche (z. B. Labore, Werkstätten, Lagerräume etc.) im Rahmen einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung,
 - n) die widerrufliche Einwilligung zum Betrieb privater elektrischer Geräte der Beschäftigten und Studierenden (Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Ventilatoren usw.),
 - o) die Information der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten sowie der Technischen Abteilung hinsichtlich der baulichen Veränderung und/oder einer veränderten Nutzung der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke im Zuge selbst veranlasster Maßnahmen,
 - p) die Benachrichtigung der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten hinsichtlich sonstiger brandschutzrelevanter Informationen,
 - q) das Erstellen von Brandrisikoanalysen und/oder Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, sofern erforderlich, als Teil der Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten sowie
 - r) die Führung und Aktualisierung eines Brandschutzordners als Nachweis der Tätigkeiten, in dem:
 - I. die Benennung der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns und die Benennung der örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer sowie deren regelmäßigen Aus- und Weiterbildungen zu dokumentieren sind (siehe Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstaben b) bis d)),
 - II. die regelmäßigen Unterweisungen, Brandschutzübungen sowie Räumungs-/Evakuierungsübungen (siehe Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstaben e) bis h)) zu dokumentieren sind,
 - III. die regelmäßigen Kontrollen (siehe Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstabe i)), die dabei festgestellten Mängel, das zu ihrer Behebung Veranlasste sowie die abgestellten Mängel zu dokumentieren sind,
 - IV. der gebäudespezifische Alarmplan zu dokumentieren ist.
- Hinweis: Der Brandschutzordner wird von der Technischen Abteilung zur Verfügung gestellt und verbleibt bei der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann (siehe Nummer 5 Absatz 7 Buchstabe c)). Der Brandschutzordner beinhaltet neben den unter Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstabe r) I.-IV. genannten Dokumente außerdem die von der Technischen Abteilung erstellten und aktuellen HU-Brandschutzgrundsätze, die HU-Rahmenhausordnung, die HU-Rahmenbrandschutzordnung sowie ggf. den Feuerwehrplan (allgemeine Gebäudeinformationen, Übersichtsplan, Geschosspläne, ggf. zusätzliche textliche Erläuterungen und ggf. Sonderpläne, die beispielsweise die zu schützenden Kulturgüter berücksichtigen).

(2) Sind mehrere Organisationseinheiten in oder auf einem Gebäude, einer baulichen Anlage oder einem Grundstück untergebracht, so ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten die Leitung einer Organisationseinheit zu benennen, die für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren vor Ort gesamtverantwortlich ist.

Dieser gesamtverantwortlichen Leitung obliegen die unter Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstaben g) bis r) genannten Aufgaben für das gesamte Gebäude, die gesamte bauliche Anlage oder das gesamte Grundstück. Zusätzlich hat die gesamtverantwortliche Leitung für das gesamte Gebäude, die gesamte bauliche Anlage oder das ganze Grundstück eine örtliche Brandschutzobfrau oder einen örtlichen Brandschutzobmann zu benennen und einzuweisen. Diese örtliche Brandschutzobfrau oder dieser örtlicher Brandschutzobmann:

- a) ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten für das gesamte Gebäude, die gesamte bauliche Anlage oder das ganze Grundstück,
- b) ist den übrigen Leitungen der Organisationseinheiten sowie den dazugehörigen örtlichen Brandschutzobfrauen oder Brandschutzobmännern, die sich in dem Gebäude, auf der baulichen Anlage oder auf dem Grundstück befinden, bekannt zu geben,
- c) stimmt sich mit den übrigen Leitungen der Organisationseinheiten sowie den dazugehörigen örtlichen Brandschutzobfrauen oder Brandschutzobmännern, die sich in dem Gebäude, auf der baulichen Anlage oder auf dem Grundstück befinden, ab.

Darüber hinaus sind durch die gesamtverantwortliche Leitung in Abstimmung mit den übrigen Leitungen der Organisationseinheiten die Abläufe und Zuständigkeiten im Brand- und Gefahrenfall in einem gemeinsamen gebäudespezifischen Alarmplan zu regeln.

Jeder Leitung einer in oder auf einem Gebäude, einer baulichen Anlage oder einem Grundstück tätigen oder ansässigen Organisationseinheit obliegen die unter Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) genannten Aufgaben für die von ihr genutzten Bereiche.

(3) Sind Organisationseinheiten in oder auf mehrere Gebäude, bauliche Anlagen oder Grundstücke verteilt, so ist durch die Leitungen der Organisationseinheiten sicherzustellen, dass in oder auf diesen Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken mindestens eine örtliche Brandschutzhelferin oder ein örtlicher Brandschutzhelfer zur Verfügung steht. Gleichzeitig sind die

örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer in oder auf diesen Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind durch die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten den örtlichen Brandschutzobfrauen oder Brandschutzobmännern mindestens zwei Stunden pro Monat sowie den örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern mindestens eine Stunde pro Monat einzuräumen.

(5) Die Leitungen der Organisationseinheiten können die unter Nummer 4.2 Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise an ihre örtlichen Brandschutzobfrauen oder Brandschutzobmänner schriftlich im Rahmen der Benennung übertragen und spezifizieren. Ihre Verantwortung zur Erfüllung der genannten Aufgaben bleibt davon unberührt.

4.3 Beschäftigte

Den Beschäftigten obliegt als Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der Mitwirkungspflicht im vorbeugenden Brandschutz die Verantwortung, dass:

(1) in Flucht- und Rettungswegen keine zur Brandentstehung und Brandausbreitung beitragenden Gegenstände und Materialien (insbesondere Papier und andere brennbare Stoffe) abgelegt und gelagert werden oder elektrische Geräte unbeaufsichtigt betrieben oder unbeaufsichtigt an das elektrische Netz angeschlossen sein dürfen,

(2) die als Flucht- und Rettungswege dienenden Bereiche sowie sonstige Bereiche (Flure, Treppenträume und Ausgänge beziehungsweise Schließbereiche von Brandschutz- und/oder Rauchschutztüren) nicht zugestellt oder eingengt werden, dies gilt auch bei vorübergehendem Ausräumen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus Räumen,

(3) Brandschutz- und/oder Rauchschutztüren stets geschlossen zu halten sind. Brandschutz- und/oder Rauchschutztüren, die durch zugelassene Feststellanlagen offengehalten werden, dürfen in ihrer Funktion weder beeinträchtigt noch blockiert werden,

(4) Hydranten, Zu- und Ausfahrten für die Feuerwehr sowie Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück jederzeit durch sie frei und benutzbar sind.

5 Aufgaben der Technischen Abteilung für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

Der Technischen Abteilung obliegt:

(1) die fachliche Beratung und Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Leitungen der Organisationseinheiten, der Beschäftigten und

Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern in Fragen zum Brandschutz,

(2) die Erhaltung und Prüfung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen, Blitzschutzanlagen, Gefahrenmeldeanlagen und Fernmeldeeinrichtungen,

(3) der erforderliche Einbau sowie die Erneuerung und Ergänzung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen, Blitzschutzanlagen, Gefahrenmeldeanlagen und Fernmeldeeinrichtungen,

(4) die Sicherstellung, dass die erforderlichen sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen verfügbar sowie vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind,

(5) die Information der jeweiligen Organisationseinheit über beginnende, andauernde und abgeschlossene bauliche Maßnahmen,

(6) die vertragliche Vereinbarung und Unterweisung der von ihr beauftragten Firmen über die brandschutzrelevanten Regelungen (HU-Brandschutzgrundsätze, HU-Rahmenhausordnung, HU-Rahmenbrandschutzordnung und den HU-internen Anforderungen an Firmen (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz) sowie die Einhaltung der allgemein geltenden bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Regelwerken),

(7) die regelmäßige Erstellung, Aktualisierung, Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches in und an diesen Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken, mit denen Beschäftigte, Studierende, sonstige Nutzerinnen und Nutzer, Feuerwehr und anderweitige Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste informiert und unterstützt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die HU-Rahmenbrandschutzordnung Teil A (www.ta.hu-berlin.de/brandschutz),
- b) die Flucht- und Rettungspläne nach geltenden Normen (DIN ISO 23601, ASR A1.3, ASR A2.3) und sonstige Hinweise zur Brandverhütung,
- c) der Brandschutzordner für jedes Gebäude, bauliche Anlage oder Grundstück in Form eines roten Aktenordners mit der Aufschrift „Brandschutzordner“ (siehe Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstabe r)). Hinweis: Der Brandschutzordner wird von der Technischen Abteilung zur Verfügung gestellt und verbleibt bei der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann. Der Brandschutzordner beinhaltet neben den unter Nummer 4.2 Absatz 1 Buchstabe r) I.-IV. genannten Dokumente außerdem die

HU-Brandschutzgrundsätze, die HU-Rahmenhausordnung, HU-Rahmenbrandschutzordnung sowie den Feuerwehrplan (allgemeine Gebäudeinformationen, Übersichtsplan, Geschosspläne, ggf. zusätzliche textlichen Erläuterungen und ggf. Sonderpläne, die beispielsweise die zu schützenden Kulturgüter berücksichtigen).

- d) die Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldezentrale (BMZ),
- e) die Schlüssel des Feuerwehrschrüsseldepots (FSD),
- f) die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege nach geltenden Normen (ASR A1.3, ASR A2.3),
- g) die Kennzeichnung der Löscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöcher) nach geltenden Normen (ASR A1.3),
- h) die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf oder an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken.

Dies gilt insbesondere nach der baulichen Veränderung und/oder einer veränderten Nutzung der Gebäude, baulichen Anlagen oder Grundstücke im Zuge übergeordneter und nicht von den Nutzerinnen und Nutzern veranlassten Baumaßnahmen.

(8) die Anbringung der HU-Rahmenbrandschutzordnung Teil A sowie der Flucht- und Rettungspläne in jedem Gebäude. Sie sind nebeneinander mindestens in Ein- und Ausgangsbereichen, vor Zugängen zu vertikalen Flucht- und Rettungswegen (notwendige Treppen), an Kreuzungspunkten von horizontalen Flucht- und Rettungswegen (notwendige Flure), in Versammlungsräumen (Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken, Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios) sowie an Übergangsbereichen zu angrenzenden Brandabschnitten anzubringen. Weitere Anbringungsorte können sich als Maßnahme aus einer Gefährdungsbeurteilung ergeben,

(9) die Sicherstellung, dass sich die Inhalte der HU-Rahmenbrandschutzordnung Teil A sowie die Verhaltensregeln im Brandfall auf den Flucht- und Rettungsplänen entsprechen, sofern die Verhaltensregeln im Brandfall Teil von Flucht- und Rettungsplänen sind.

(10) die Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der unter Nummer 5 Absatz 7 genannten Pläne, Aushänge, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches vor der Verteilung und Anbringung, sofern von den jeweils geltenden Normen oder der HU-Brandschutzgrundsätze abgewichen werden soll. In jedem Fall sind die unter Nummer 5 Absatz 7 genannten Pläne und

Aushänge an die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten digital vor der Verteilung und Anbringung zu übermitteln.

(11) die Beschaffung, Ersatz und Wartung von Löscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöscher) sowie fest installierten und/oder mobilen Gefahrenmeldegeräten. Die Ausstattung mit Löscheinrichtungen ist den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und Brandgefährdung anzupassen.

(12) die vertragliche Regelung der Mitwirkungspflichten sowie ggf. zusätzliche Anforderungen an Dritte, denen Gebäude, bauliche Anlagen oder Grundstücke oder Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken der Humboldt-Universität zu Berlin zur Nutzung überlassen sind (siehe Nummer 2). Dabei sind die HU-Brandschutzgrundsätze, die HU-Rahmenhausordnung sowie die HU-Rahmenbrandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung in jedem Vertrag als bindend aufzuführen. Dies gilt sowohl für Vertragsverlängerungen als auch für Neuabschlüsse.

(13) die vertragliche Regelung der Mitwirkungspflichten sowie ggf. zusätzliche Anforderungen an die Humboldt-Universität zu Berlin, der Gebäude, bauliche Anlagen oder Grundstücke oder Teile von Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken durch Dritte überlassen sind (siehe Nummer 2). Dabei ist zu regeln, in wie weit die HU-Brandschutzgrundsätze, die HU-Rahmenhausordnung sowie die HU-Rahmenbrandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung als Ganzes oder in Teilen als bindend aufzuführen sind. Dies gilt sowohl für Neuabschlüsse als auch für Vertragsverlängerungen.

(14) Darüber hinaus sind brandschutztechnische Anforderungen für die konkrete Nutzung, die über den grundsätzlichen vorbeugenden Brandschutz (siehe Nummer 1 Absatz 1) hinausgehen, für gemietete oder an Dritte zur Nutzung überlassene Gebäude, bauliche Anlagen oder Grundstücke vertraglich zu vereinbaren.

(15) die Information der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten hinsichtlich:

- a) geplanter, begonnener und abgeschlossener Bauvorhaben,
- b) geplanter, begonnener und abgeschlossener Nutzungen oder Nutzungsänderungen von eigenen Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken sowie von Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken Dritter und
- c) sonstiger brandschutzrelevanter Informationen.

6 Aufgaben der Brandschutzkräfte und Hausmeisterinnen oder Hausmeister für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren

6.1 Einteilung von Brandschutzkräften

- (1) Brandschutzkräfte sind
 - a) die zentrale Brandschutzbeauftragte oder der zentrale Brandschutzbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin,
 - b) die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann in den jeweiligen Organisationseinheiten sowie
 - c) die örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer in den jeweiligen Organisationseinheiten (Abbildung 1).
- (2) Aufgaben für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren im Sinne der HU-Brandschutzgrundsätze können an externe Dienstleister übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Brandschutzkräfte, mit Ausnahme der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten, sind in dieser Funktion unmittelbar der Leitung ihrer Organisationseinheit unterstellt. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Personal der Leitung im notwendigen Umfang heranziehen.

6.2 Bestellung und Benennung von Brandschutzkräften

- (1) Die zentrale Brandschutzbeauftragte oder der zentrale Brandschutzbeauftragte für die Humboldt-Universität zu Berlin wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemäß Nummer 4.1 bestellt (Abbildung 1).
- (2) Die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann für die Organisationseinheit wird von der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit gemäß Nummer 4.2 benannt (Abbildung 1).
- (3) Die örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer für die Organisationseinheit werden von der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit gemäß Nummer 4.2 benannt (Abbildung 1).

6.3 Zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter

- (1) Der Aufgabenrahmen der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten ergibt sich aus der DGUV-Information 205-003 in der geltenden Fassung. Die konkreten Aufgaben sind schriftlich in dem Bestellungsschreiben aufzuführen.

Die Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt (siehe Nummer 4.1).

(2) Zu den Aufgaben der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten gehört insbesondere die fachliche Beratung und Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die fachliche Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Leitungen der Organisationseinheiten, der örtlichen Brandschutzkräfte sowie der Technischen Abteilung bei:

- a) der Einhaltung der HU-Brandschutzgrundsätze, der HU-Rahmenhausordnung sowie der HU-Rahmenbrandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Benennung und Einweisung von Brandschutzkräften,
- c) der Aus- und Weiterbildungen von Brandschutzkräften,
- d) der Organisation, Veranlassung, Durchführung und Auswertung von Brandschutz- und Räumungs-/Evakuierungsübungen sowie Unterweisungen,
- e) der Kontrolle der zur Organisationseinheit gehörenden Gebäude, baulichen Anlagen oder Grundstücke im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Einhaltung des Rauchverbotes, rechtskonforme Lagerung von Gefahrstoffen, Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Freihalten des Schließbereichs von Rauch- und/oder Brandschutztüren mit automatischen Schließeinrichtungen, Wartung der Löscheinrichtungen, Sichtprüfung der Gefahrenmeldeanlagen, Aktualität der Flucht- und Rettungspläne) im Rahmen interner und behördlicher Brandverhütungsschauen,
- f) der Beurteilung von Brandgefährdungen an Arbeitsplätzen sowie in und an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken,
- g) der Erstellung und Aktualisierung der gebäudespezifischen Alarmpläne,
- h) der gebäudespezifischen Erstellung, Aktualisierung, Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches in und an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken, mit denen Beschäftigte, Studierende, sonstige Nutzerinnen und Nutzer, Feuerwehr und anderweitige Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die unter Nummer 5 Absatz 7 beschriebenen Pläne, Aushänge, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen und Ähnliches,
- i) der Führung eines Brandschutzbuches als Nachweis der Tätigkeiten.

Darüber hinaus obliegt der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten die Erstellung und Aktualisierung der HU-Rahmenbrandschutzordnung (Teil A, Teil B und Teil C), der HU-Brandschutzgrundsätze sowie die Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der HU-Rahmenhausordnung.

(3) Wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht benachteiligt werden.

6.4 Örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann

(1) Die Aufgaben der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns sind durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit festzulegen (siehe Nummer 4.2 Absatz 5) und schriftlich in dem Benennungsschreiben aufzuführen. Die Verantwortung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit bleibt unberührt (siehe Nummer 4.2 Absatz 5).

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns gehört insbesondere die fachliche Beratung und Unterstützung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie der örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern der Organisationseinheit.

(3) Die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann hat ihre oder seine Maßnahmen mit der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit und mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten zu koordinieren und abzustimmen. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Organisationseinheit können zur Unterstützung und Koordinierung hinzugezogen werden.

(4) Festgestellte brandschutzrelevante Mängel sowie Veränderungen in oder an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken sind unverzüglich der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit mitzuteilen.

(5) Während der Dauer von Brandschutz- und Räumungs-/Evakuierungsübungen sowie im Brandfall bis zur Übernahme der Einsatzstelle durch Feuerwehr beziehungsweise Polizei übt die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann gemeinsam mit den örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern, unterstützt durch den Wachschatz der Humboldt-Universität zu Berlin, qua Amt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung als Hausrechtsbeauftragte das Hausrecht aus. Sie sind anordnungsbefugt gegenüber allen Personen, die sich in Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken aufhalten, welche die HU nutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen hat.

(6) Die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtlichen Brandschutzobmann ist aufgefordert, Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin auszuarbeiten, mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten abzustimmen und ihre Umsetzung zu betreiben.

(7) Wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht benachteiligt werden.

6.5 Örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer

(1) Die Aufgaben der örtlichen Brandschutzhelferin oder des örtlichen Brandschutzhelfers ergeben sich aus der DGUV-Information 205-023 in der geltenden Fassung und sind schriftlich in dem Benennungsschreiben aufzuführen. Zusätzlich können die Aufgaben der örtlichen Brandschutzhelferin oder des örtlichen Brandschutzhelfers durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit spezifiziert werden. Die Verantwortung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit bleibt unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Brandschutzhelferin oder des örtlichen Brandschutzhelfers gehört insbesondere die Unterstützung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns der Organisationseinheit bei:

- a) der Kontrolle der sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Löscheinrichtungen, Rauch- und/oder Brandschutztüren, Brandschotts, Wandhydranten, Schläuche, Feuerwehrselsedepots, Löschbrausen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Notruffeinrichtungen, Gefahrenmeldeanlagen, Gebädefunkanlagen, stationäre Löschanlagen, Löschwasserleitungen auf Vollständigkeit, Kennzeichnung, Einsatzfähigkeit,
- b) der Kontrolle der der Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege (Freihaltung von Gegenständen),
- c) der Menschenrettung (Alarmierung von Notruf und Wachschutz sowie Veranlassung, Unterstützung und Kontrolle der Räumung/ Evakuierung von Personen aus dem Gebäude) sowie
- d) der Bekämpfung von Entstehungsbränden (ohne Eigengefährdung).

(3) Die örtliche Brandschutzhelferin oder der örtliche Brandschutzhelfer hat ihre oder seine Maßnahmen mit der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie mit der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns der Organisationseinheit zu koordinieren und abzustimmen. Gegebenenfalls kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Sicherheitsbeauf-

tragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Organisationseinheit zur Unterstützung und Koordinierung hinzugezogen werden.

(4) Festgestellte brandschutzrelevante Mängel sowie Veränderungen in oder an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken sind unverzüglich der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann der Organisationseinheit mitzuteilen.

(5) Während der Dauer von Brandschutz- und Räumungs-/Evakuierungsübungen sowie im Brandfall bis zur Übernahme der Einsatzstelle durch Feuerwehr beziehungsweise Polizei übt die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann gemeinsam mit den örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern, unterstützt durch den Wachschutz der Humboldt-Universität zu Berlin, qua Amt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung als Hausrechtsbeauftragte das Hausrecht aus. Sie sind anordnungsbeaufugt gegenüber allen Personen, die sich in Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken aufhalten, welche die HU nutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen hat.

(6) Die örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer sind aufgefordert, Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin auszuarbeiten, mit der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie der örtlichen Brandschutzobfrau oder dem örtlichen Brandschutzobmann der Organisationseinheit abzustimmen und ihre Umsetzung zu betreiben.

(7) Wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht benachteiligt werden.

6.6 Örtliche Hausmeisterin oder örtlicher Hausmeister

(1) Die Aufgaben der örtlichen Hausmeisterin oder des örtlichen Hausmeisters hinsichtlich des Brandschutzes sind durch die Technische Abteilung festzulegen. Die Verantwortung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit bleibt unberührt (siehe Nummer 4.2 Absatz 5).

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Hausmeisterin oder des örtlichen Hausmeisters hinsichtlich des Brandschutzes gehört insbesondere die Unterstützung der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten, der Technischen Abteilung, der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit sowie der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmannes in Form von Meldung und Abstimmung festgestellter brandschutzrelevanter

Mängel, soweit diese in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich stehen.

(3) Die örtliche Hausmeisterin oder der örtliche Hausmeister darf durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit nicht zur örtlichen Brandschutzobfrau oder zum örtlichen Brandschutzobmann, bzw. zur örtlichen Brandschutzhelferin oder zum örtlichen Brandschutzhelfer benannt werden.

(4) Wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als örtliche Hausmeisterin oder örtlicher Hausmeister darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht benachteiligt werden.

Inkrafttreten

(1) Diese HU-Brandschutzgrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die Brandschutzgrundsätze der HU vom 15. Dezember 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 29/2000) verlieren ihre Gültigkeit.

Anhang

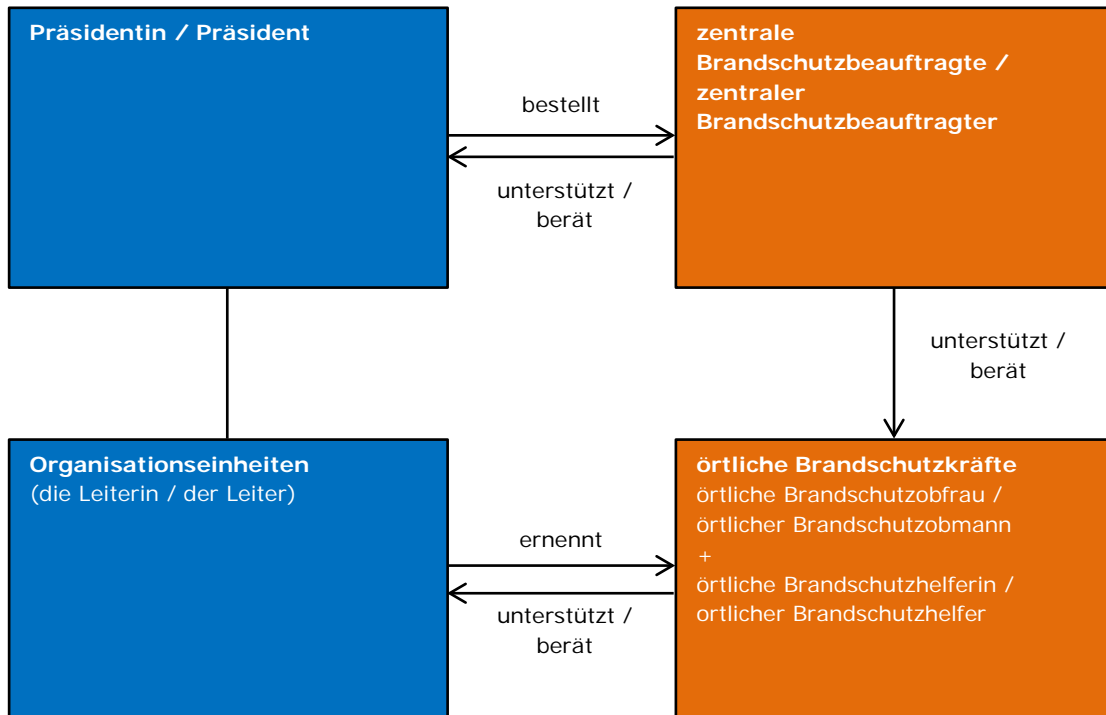


Abbildung 1: Aufbauorganisation